

6. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen Prüfung des Rechnungsprüfers entstanden, sind in diesem Bericht enthalten.
Die Feststellungen im Schlussbericht wurden mit dem Betriebsleiter ausgewertet.

Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich jedoch auf die Feststellung des Jahresabschlusses nicht wesentlich aus.

Der Rechnungsprüfer schlägt dem Stadtrat vor,

- sich dem Schlussbericht des Rechnungsprüfers anzuschließen und
- den Jahresabschluss 2014 festzustellen.

Durch den Feststellungsbeschluss erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Prüfvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eilenburg, den 06.05.2015



C. Gerth
Rechnungsprüferin